**Erlass zur Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“**

**vom 20. Juni 2019**

Artikel 1

Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“

Der Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl. MWFK./MFBWS. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 gestrichen.

2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

§ 4 a

Evangelischer und katholischer Religionsunterricht  in der Oberstufe, Abiturprüfung

(1)  Konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen. Der Antrag soll vor Beginn des nächsten Schuljahres gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion ist erforderlich,

           1. dass in der Oberstufe mindestens vier Halbjahre Religionsunterricht der

Konfession belegt worden sind, in der die Abiturprüfung abgelegt wird;

davon zwingend das dritte und vierte Halbjahr der

Qualifikationsphase,

2. dass Religionsunterricht, unabhängig von der Konfession des Unterrichts, als Fach durchgängig belegt worden ist, also im Bildungsgang kein anderer Unterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 SchulG gewählt worden oder eine Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SchulG erfolgt ist.

Von der Voraussetzung gemäß Nummer 1 kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag durch Entscheidung der Schule mit Genehmigung der fachlich zuständigen Schulaufsicht abgewichen werden; der Antrag ist bis zum Beginn (1. Februar) des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase zu stellen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Der vorstehende Erlass wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 20.Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur